

A Name und Sitz**§ 1**

- Der Verein führt den Namen „Turnverein 1902 e.V. Merkenbach“ und hat seinen Sitz in Merkenbach.
- Er ist Rechtsnachfolger des am 7. Juni 1902 gegründeten Vereins gleichen Namens.
- Der Verein hat seinen Sitz in Herborn-Merkenbach, Dillkreis und ist beim Amtsgericht Herborn in das Vereinsregister eingetragen.

B. Zweck und Aufgaben**§ 2**

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.
- Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
 - Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

§ 3

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

C. Mitgliedschaft**§ 4****1. Der Verein führt als Mitglieder:**

- ordentliche Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - Ehrenmitglieder
- Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) + c)

2. Aufnahme**§ 5**

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

§ 6

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

§ 7

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3. Eintrittsgeld und Beiträge**§ 8**

- Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Mitglieder die bereits einem Verein des Deutschen Turnerbundes (DTB) angehören, bezahlen bei entsprechender Ausweisung kein Eintrittsgeld, wenn ihre Anmeldung innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem vorigen Verein erfolgt.
- Die Beiträge sind für einen von der Hauptversammlung festgesetzten Zeitraum (mindestens ½ Jahr) im Voraus zu zahlen.
- Stundung oder Erlass von Beiträgen sind beim Vorstand zu beantragen.
- Wird nicht per Bankanweisung bzw. Bankinzug gezahlt, erhöht sich der Jahresbeitrag zu einem von dem Vorstand festzusetzenden Prozentsatz.

4. Austritt und Ausschluss**§ 9**

- Die Mitgliedschaft hört auf:
 - durch den Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Auflösung des Vereins
- Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf.
- Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich für den Schluß des Kalenderjahres ¼ Jahr zuvor erklärt werden.
- Der Austretende hat die fälligen Beiträge noch voll zu zahlen.

§ 10

- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
 - wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung 3 Monate nicht entrichtet hat
 - bei grobem und wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung und die Vereinszwecke
 - wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes oder seiner Vertreter widersetzt.
- Für einen solchen Beschluß des Vorstandes müssen mindestens ¾ seiner Mitglieder gestimmt haben.

D. Verwaltung**§ 11**

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch den

- geschäftsführenden Vorstand
 - Gesamtvorstand
- verantwortlich verwaltet.

1. Der Vorstand und seine Zusammensetzung**§ 12**

- Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Oberturnwart
 - der Frauenwartin

- den Abteilungs- und Übungsleitern
- dem Werbe- und Pressewart

- Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt

§ 13

- Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein.
- Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- Unterschriftsberechtigt und berechtigt Rechtsgeschäfte abzuschließen, ist der 1. Vorsitzende nur in Verbindung mit dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

§ 14

- Der Vorstand hat die Versammlung des Vereins zu berufen, die laufenden Geschäfte zu regeln, den Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr zu erstellen, die in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen und die Einhaltung der Satzung durch alle Mitglieder zu wahren.
- Er kann Ehrenmitglieder ernennen.
- Der Vorstand hat über die Aufnahme und den Ausschluß der Mitglieder zu entscheiden.
- Die Bekanntmachungen des Vorstandes an die Vereinsmitglieder, abgesehen von der Anberaumung der Hauptversammlung, erfolgen durch Aushang in dem Vereinsmitteilungskasten und in ortsüblicher Weise.

§ 15

Der Kassenwart hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins inne. Alljährlich hat eine Prüfung der Kasse stattzufinden. Kassenprüfungen kann der Vorsitzende des Vereins jederzeit vornehmen.

§ 16

- Die Aufgabe des Oberturnwartes ist es, den allgemeinen Sport- und Turnbetrieb mit den Fachwarten nach den gegebenen Anordnungen und Richtlinien ordnungsgemäß zu leiten (siehe Turnordnung und Richtlinien für Vorturnerschaft – Turnausschuß des DTB)
- Der Oberturnwart ist im Vorstand für die Gesamtplanung sportlicher Tätigkeit und für die der Fachwarte verantwortlich.
- Die Fachwarte der Turn- und Spielabteilungen bilden unter dem Vorsitz des Oberturnwartes den Turnausschuß. Die Fachwarte bzw. Übungsleiter werden von der Jahreshauptversammlung in ihren Ämtern bestätigt. Die Fachwarte haben dem Oberturnwart bis Ende des Kalenderjahres einen Jahresbericht vorzulegen.
- Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Turnausschusses bilden den Turnrat.

§ 17

- Die Aufgabe des Werbe- und Pressewartes sind:

- Mitgliederinformationen
- Pressearbeit

§ 18

- Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Fachwart vorzeitig aus, so hat es oder er die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Hauptversammlung selbstständig zu ergänzen.

2. Hauptversammlung**§ 19**

- Alljährlich findet im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres eine Hauptversammlung statt. Außerdem steht es jedoch dem Vorsitzenden frei außerordentliche Hauptversammlungen zu berufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand eine solche beschließt oder wenigstens 20 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenständen dies schriftlich beantragen. Die Einberufung hat innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

§ 20

- Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Aushängen in dem Vereinsmitteilungskasten oder in ortsüblicher Weise bekannt wurde.
- Die Bekanntgabe des Zeitpunktes muß mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung geschehen.
- Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 5 Tage vorher schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.
- Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekanntgegeben.
- Anträge, die nicht fristgemäß eingegangen sind, können nur durch Unterstützung von ¾ der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Diese Anträge (Dringlichkeitsanträge) können schriftlich oder mündlich gestellt werden.

§ 21**1. Der Hauptversammlung steht zu:**

- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenwarte in ihrer Eigenschaft
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
- Abänderungen der Satzung
- Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- Beschlußfassung über Auflösung des Vereins

§ 22

- Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmfähigen Mitglieder gefaßt. Ausnahmen bilden Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und auf Auflösung des Vereins gerichtete Beschlüsse.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- Die Änderung der Satzung kann nur durch Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder, die Auflösung nur durch eine Mehrheit von ¾ sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.
- Gewählt wird mittels Stimmzettel durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmfähigen Mitglieder. Erhält keines der zur Wahl stehenden Mitglieder die Mehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handheben erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

3. Mitgliederversammlung**§ 23**

Mitgliederversammlungen können nach den Voraussetzungen des § 20 einberufen werden.

§ 24

Über sämtliche Versammlungen sind Niederschriften zu führen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Vertretern zu unterzeichnen sind.

E. Vereinsvermögen und Auflösung des Vereins**§ 25**

- Bei einer satzungsgemäß erfolgten Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Herborn zu.
- Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und zwar für die Errichtung von Sportanlagen, sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 26

Das Vereinsvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder, für Vereinsschulden haben diese nicht aufzukommen, wenn nicht ein Verpflichtungsgrund vorliegt.

F. Sonstige Bestimmungen**§ 27**

- Angesammeltes Zweckvermögen, d.h. Spenden, Schenkungen und Überschüsse aus Einnahmen von Veranstaltungen, sind ausschließlich für Aus- und Fortbildung von aktiven Mitgliedern, Anschaffung von Turn- und Sportgeräten, von Sport- und Freizeistätten zu verwenden.
- Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeiträge.

G. Ehrung und Ehrenmitglieder**§ 28**

- Glückwunsch- und Dankadressen erhalten Vereinsmitglieder und auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bei besonderem Anlaß. Damit kann auch eine Ehrengabe verbunden sein. Eine Ehrenurkunde - Ehrennadel erhalten Mitglieder bei 25- und 40- jähriger Mitgliedschaft. Ehrenurkunden besonderer Art werden nur bei einem außergewöhnlichen Anlass an hochverdiente Mitglieder oder auch an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich dem Verein gegenüber verdient gemacht haben, verliehen.

§ 29

- Diese von der Jahreshauptversammlung am 17. Januar 1981 beschlossene Fassung der Satzung trifft mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Unterzeichnet von:
- Vorsitzender / Heinz Grisar
 - Vorsitzender / Heinz Petry
 - Kassenwart / Alwin Schäfer
 - Schriftführer / Werner Peter